



Anerkennung

Die von
der Bayer Aktiengesellschaft mit Sitz in Leverkusen
durch Stiftungsgeschäft nebst Satzung vom 16. März 2007
als selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete
Stiftung

Bayer Cares Foundation

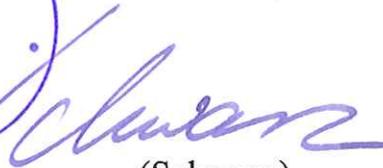
mit Sitz in Leverkusen
wird
als rechtsfähig anerkannt.

Köln, den 22. April 2007

Bezirksregierung Köln

In Vertretung




(Schwarz)



Stiftungsgeschäft

Die Bayer Aktiengesellschaft mit Sitz in Leverkusen, vertreten durch das Vorstandsmitglied Herrn Dr. Richard Pott, und den Leiter Corporate Office, Herrn Jörg Krell, errichtet hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.Nr.5S52/SGV.NRW40) als selbstständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW die

Bayer Cares Foundation

mit Sitz in Leverkusen, und sichert der Stiftung als Anfangsvermögen einen Betrag von € 1 Millionen in bar zu.

Im deutschen Sprachraum führt die Stiftung wahlweise den Namenszusatz „Bayer Stiftung zur Förderung von Gesellschaft und Umwelt“.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung soll durch einen aus zwei Personen bestehenden Vorstand und ein aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen Herr Dr. Richard Pott und Herr Thimo Valentin Schmitt-Lord, Bayer AG, angehören.

Dem ersten Kuratorium sollen Herr Heiner Springer, Leiter Konzernkommunikation, Herr Jan Peters, Leiter Human Resources und Organisation, sowie Herr Dr. Richard Pott angehören.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Leverkusen, den 2007-03-16

Bayer AG


Dr. Richard Pott
Vorstand


Jörg Krell
Corporate Office
Leitung

— Stiftungssatzung —

Bayer Cares Foundation

Hinweis: Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument sind geschlechtsneutral zu verstehen. Ein Verwenden der männlichen oder weiblichen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit des Textes.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bayer Cares Foundation.
- (2) Im deutschen Sprachraum führt die Stiftung wahlweise den Namenszusatz „Bayer Stiftung zur Förderung von Gesellschaft und Umwelt“.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leverkusen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zielsetzung der Stiftung ist die Förderung einer nachhaltigen Verbesserung und Entwicklung der Lebensumstände von Menschen in aller Welt in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Natur- und Umweltschutz, Entwicklungshilfe, Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (mildtätige Zwecke) unter dem Leitbild „Commitment for a better Life“.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Gewährung von projektbezogenen Kostenzuschüssen im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements vornehmlich im Einzugsbereich der Werke

des Bayer-Konzerns insbesondere für Vorhaben in den Tätigkeitsfeldern Jugend- und Altenhilfe sowie Erziehung und Entwicklungshilfe.

- b) Bereitstellung von Mitteln für die unbürokratische Soforthilfe für Menschen in Not in aller Welt insbesondere im Rahmen der Katastrophenhilfe.
 - c) Bereitstellung von Mitteln für Projekte zur Förderung von Gesundheit, Umweltschutz, sowie von karitativen und sozialen Vorhaben und Einrichtungen in aller Welt. Darüber hinaus findet auch eine Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder statt.
- (5) Im Mittelpunkt des Engagements steht die projektbezogene, nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe.
 - (6) Alle Förderziele stehen unter der Prämisse "besondere Härten zu lindern und gesellschaftliche Grundbedürfnisse erfüllen zu helfen" insbesondere durch die Nutzbarmachung moderner Technologien im Bereich Gesundheit, Ernährung und hochwertige Materialien.
 - (7) Die Förderungen müssen überwiegend anderen Personen als den Arbeitnehmern des Stiftungsunternehmens zu Gute kommen.
 - (8) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang auch für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.
 - (9) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 - (10) Die Stiftung kann die genannten Zwecke auch verwirklichen durch die Einbindung und Beauftragung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder durch Körperschaften im Ausland mit vergleichbarer gemeinnütziger Ausrichtung (§58 Nr. 1 und 2 AO).
 - (11) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (12) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Das Stiftungsunternehmen und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der

entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, müssen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Stiftungsvorstand
- b) Kuratorium
- c) Stiftungsräte

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Personen.
- (2) Die Bestellung und die Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder, sowie die Benennung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands, erfolgt durch den Vorstand der Bayer AG als Vertretungsorgan der Stifterin.
- (3) Stiftungsvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch den Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstands die Stiftung alleine, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er hat übergeordnete Entscheidungskompetenz über die operativen Stiftungsgeschäfte.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens und Führung der Geschäfte einschließlich Führung von Büchern und Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - b) Feststellung der für das Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel.
 - c) Erstellung von Vorschlägen für das Kuratorium über die Verteilung der verfügbaren Fördermittel für das jeweilige Geschäftsjahr auf Schwerpunktthemen und Programmbereiche.
 - d) Erstellung von Vorschlägen für das Kuratorium über die Festlegung von Vergabekriterien für die Programmbereiche.
 - e) Entscheidung über die Nachbesetzung von Kuratoriumssitzen entsprechend der Vorschläge durch das Kuratorium.
 - f) Erstellung von Vorschlägen für das Kuratorium über die Einrichtung von Stiftungsräten, sowie über die Besetzung und Nachbesetzung deren Mitglieder.
 - g) Erstellung von Vorschlägen für das Kuratorium über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung im Rahmen der §§ 13 und 14.
 - h) Festlegung von Maßgaben für die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder von Kuratorium und Stiftungsräten.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach

Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsvorstandsbeschlusses erstattet werden.

- (5) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann einen Geschäftsführer berufen und ihm die laufenden Geschäfte übertragen. Der berufene Geschäftsführer ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands.
- (7) Der Stiftungsvorstand sowie ein eventuell berufener Geschäftsführer haben das Recht, ohne Stimmrecht an Sitzungen der Stiftungsräte teilzunehmen.

§ 9

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist geborenes Mitglied im Kuratorium ohne Stimmrecht. Der stellvertretende Vorsitzende sowie ein eventuell vom Vorstand berufener Geschäftsführer haben das Recht, ohne Stimmrecht an Kuratoriumssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden durch den Vorstand der Bayer AG als Vertretungsorgan der Stifterin bestellt. Die Stifterin ernennt auch den ersten Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden im Kuratorium. Die nachfolgenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden bei Ausscheiden der Erstbenannten aus den Reihen der Kuratoriumsmitglieder durch das Kuratorium selbst bestimmt.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt maximal 5 Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellt der Stiftungsvorstand den Nachfolger. Vorschlagsrecht für die Nachfolge bzw. Wiederbestellung von Kuratoriumsmitgliedern hat das Kuratorium.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund abberufen.
- (6) Mitglieder des Kuratoriums können Stiftungsräten angehören.

§10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand bei der Umsetzung des Stifterinnenwillens.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
 - a) Entlastung des Stiftungsvorstands und Bestätigung des Jahresabschlusses.

- b) Entscheidung über die Verteilung der verfügbaren Fördermittel für das jeweilige Geschäftsjahr auf Schwerpunkte und Programme gemäß den Vorschlägen des Stiftungsvorstands.
 - c) Festlegung von Vergabekriterien für die Programmbereiche gemäß den Vorschlägen des Stiftungsvorstands.
 - d) Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung nach Vorlage durch den Stiftungsvorstand.
- (3) Zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstands Stiftungsräte einrichten und deren Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstands benennen.
- (4) In Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand kann das Kuratorium zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen Sachverständige beauftragen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsvorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 11

Zusammensetzung von Stiftungsräten

- (1) Stiftungsräte werden bei Bedarf zur Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen und Empfehlungen des Kuratoriums für bestimmte Themenfelder und Programme der Stiftungsarbeit eingerichtet.
- (2) Stiftungsräte bestehen aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.
- (3) Stiftungsräte werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstands eingerichtet. Die Mitglieder eines Stiftungsrates werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstands ernannt.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können Stiftungsräten angehören.
- (5) Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie ein eventuell vom Vorstand berufener Geschäftsführer haben das Recht, ohne Stimmrecht an Sitzungen der Stiftungsräte teilzunehmen.
- (6) Die Amtszeit von Mitgliedern eines Stiftungsrates beträgt maximal 5 Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Mitgliedern bestellt das Kuratorium den Nachfolger auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.
- (7) Kuratorium und Stiftungsvorstand können Mitglieder von Stiftungsräten gemeinsam abberufen.

§ 12

Rechte und Pflichten von Stiftungsräten

- (1) Einem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
 - a) Beratung des Kuratoriums bei der Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen.
 - b) Selbstständige, satzungsgemäße Vergabe der Fördermittel im jeweiligen Schwerpunktgebiet im Rahmen der vom Kuratorium festgelegten Vergabekriterien und im Rahmen der für das jeweilige Geschäftsjahr von Stiftungsvorstand und Kuratorium zugewiesenen Fördermittel.
 - c) Erstellung von Berichten über die Programmarbeit an den Stiftungsvorstand zur Vorbereitung von Jahresberichten und zur Unterstützung der Presse und Kommunikationsarbeit der Stiftung.
 - d) Beschlussvorlage für Stiftungsvorstand und Kuratorium über die Weiterentwicklung der jeweiligen Stiftungsprogramme und Rahmenbedingungen.
- (2) Stiftungsräte sind gegenüber Stiftungsvorstand und Kuratorium verantwortlich für die satzungsgemäße Mittelverwendung.
- (3) Die Mitglieder eines Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Stiftungsvorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 13

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Organe können in Sitzungen, oder auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung nach §§ 14 und 15 dürfen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.
- (2) Sitzungen von Stiftungsvorstand und Kuratorium beruft der Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein. Zu Sitzungen der Stiftungsräte beruft der jeweilige Vorsitzende des Stiftungsrates nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.
- (3) Stiftungsvorstand, Kuratorium und Stiftungsräte sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend bzw. wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Versand der Beschlussvorlage ihre Stimme abgeben.
 - a. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - b. Bei Sitzungen kann sich ein abwesendes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen.
- (4) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Niederschriften sind:

- a. Von 2 Mitgliedern des Organs zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zur Kenntnis zu bringen.
- b. Dem Stiftungsvorstand sind alle Niederschriften zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsvorstand und das Kuratorium mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Stiftungsvorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern, oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Kuratorium. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Stiftungsvorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung, oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten und neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Bei einem Zusammenschluss muss die entstehende neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Natur- und Umweltschutz, Entwicklungshilfe, Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (mildtätige Zwecke).

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Leverkusen, den 2007-03-16

Bayer AG


Dr. Richard Pott
Vorstand


Jörg Krell
Corporate Office
Leitung

HS